VERORDNUNG (EWG) Nr. 2859/73 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 bezüglich der Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), sieht vor, daß die Denaturierungsprämie vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer festzusetzen ist. Sie kann jedoch bei drohender Störung des Getreidemarktes der Gemeinschaft geändert werden.

Die Entwicklung auf dem Weltmarkt hat für Weichweizen sehr schnell zu einer angespannten Marktlage geführt mit der Folge, daß nach und nach die Gültigkeitsdauer für Exportlizenzen begrenzt wurde, die Abschöpfungen bei der Einfuhr wegfielen und eine Abschöpfung bei der Ausfuhr eingeführt wurde. Angesichts einer solchen Entwicklung ist es angebracht, den von einer unter den gegenwärtigen Umständen noch zu hohen Prämie ausgehenden Anreiz zur Denaturierung von Weichweizen zu verringern, der insbesondere mit der Gerste konkurriert, für die auf Grund der augenblicklichen Marktlage bedeutende Interventionen zu befürchten sind.

Infolgedessen droht der Markt gestört zu werden, und es ist deshalb angebracht, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 der Kommission vom 11. Juli 1973 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 (5) ergebende Denaturierungsprämie zu vermindern.

Mit einem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaftsregelung ist die Beibehaltung der Sonderregelung hinsichtlich der Denaturierungsprämie in den neuen Mitgliedstaaten im Grunde nicht mehr erforderlich. Andererseits würde die Aufhebung der Sonderregelung für Irland zu nachhaltige Auswirkungen haben, so daß es angebracht ist, die Sonderregelung, wenn auch in geringerem Maße als vorher, für diesen Mitgliedstaat beizubehalten.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. November 1973 wird die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 festgesetzte und gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels erhöhte Denaturierungsprämie entsprechend der im Anhang aufgeführten Tabelle geändert.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 erhält folgende Fassung :

„Der Gesamtbetrag der Prämie wird in Irland um 3 Rechnungseinheiten je Tonne erhöht."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. 130 vom 26. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) **ABl. Nr.** L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.
(5) **ABl. Nr.** L 193 vom 14. 7. 1973, S. 25.

ANHANG

Denaturierungsprämie (1) für Weichweizen für den Zeitraum vom 1. November 1973 bis zum 31. Juli 1974, inbegriffen die aus der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 sich ergebenden Erhöhungen

	Rechnungseinheiten je Tonne
November 1973	7,00
Dezember 1973	7,22
Januar 1974	7,44
Februar 1974	7,66
März 1974	7,88
April 1974	8,10
Mai 1974	8,32
Juni 1974	8,32
Juli 1974	8,32

(1) Der Gesamtbetrag der Prämie wird in Irland um 3 RE/t erhöht.